



Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

57. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 16. Oktober 2003

Nummer 45

Glied.- Nr.	Datum	Inhalt	Seite
4. 7. 2003		Bekanntmachung der Unfallverhütungsvorschrift „Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung am Arbeitsplatz“ GUV-V A8 (bisher GUV 0.7) des Gemeindeunfallversicherungsverbandes Westfalen-Lippe	577
4. 7. 2003		Außerkraftsetzung der Unfallverhütungsvorschrift „Gartenanlagen“ (GUV-V C50, bisher GUV 1.11) in der Fassung vom Januar 1997	598

Die neue CD-Rom „SGV. NRW.“, Stand 1. Juli 2003, ist Ende Juli erhältlich.

Bestellformulare finden sich in den Nummern 3 und 4 des GV. NRW. 1999, ebenso im Internet-Angebot.

Hinweis:

Die Gesetz- und Verordnungsblätter, die Ministerialblätter, die Sammlung aller Gesetze und Verordnungen des Landes NRW (SGV. NRW.) sowie die Sammlung der in Teil I des MBl. NRW. veröffentlichten Erlasse stehen **im Intranet des Landes NRW** zur Verfügung.

Dasselbe wird **auch im Internet angeboten**. Die Adresse ist: <http://sgv.im.nrw.de>. Hingewiesen wird auf den kostenlosen Service im Internet unter der genannten Adresse. Dort finden Sie Links zu vielen qualitativ hochwertigen Rechtsangeboten.

**Bekanntmachung
der Unfallverhütungsvorschrift
„Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeich-
nung am Arbeitsplatz“
GUV-V A8 (bisher GUV 0.7)**

Vom 4. Juli 2003

Die Vertreterversammlung des Gemeindeunfallversi-
cherungsverbandes Westfalen-Lippe hat in ihrer Sitzung
am 4. Juli 2003 folgende Unfallverhütungsvorschrift
beschlossen:

**Unfallverhütungsvorschrift
„Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeich-
nung am Arbeitsplatz“
GUV-V A8 (bisher GUV 0.7)
vom September 1994,
in der Fassung vom Juni 2002**

Inhaltsverzeichnis

I.

Geltungsbereich

§ 1 Geltungsbereich

II.

Begriffsbestimmungen

§ 2 Begriffsbestimmungen

III.

Kennzeichnung

A.

Gemeinsame Bestimmungen

- § 3 Allgemeines
- § 4 Einsatzbedingungen
- § 5 Unterrichtung, Unterweisung
- § 6 Auswahl der geeigneten Kennzeichnungsart
- § 7 Gemeinsame Verwendung, Austauschbarkeit
- § 8 Wirksamkeit

B.

**Besondere Bestimmungen
für Sicherheitszeichen**

- § 9 Allgemeines
- § 10 Erkennbarkeit

C.

**Besondere Bestimmungen
für die Kennzeichnung von Materialien und
Einrichtungen zur Brandbekämpfung**

- § 11 Kennzeichnung

D.

**Besondere Bestimmungen
für die Kennzeichnung von Hindernissen,
Gefahrstellen und Wegen des Fahrverkehrs**

- § 12 Hindernisse und Gefahrstellen
- § 13 Wege des Fahrverkehrs

E.

**Besondere Bestimmungen
für Leucht- und Schallzeichen**

- § 14 Leuchtzeichen
- § 15 Schallzeichen

F.

**Besondere Bestimmungen
für Sprechzeichen**

- § 16 Sprechzeichen

G.

**Besondere Bestimmungen
für Handzeichen**

- § 17 Handzeichen

IV.

Flucht- und Rettungsplan

§ 18 Flucht- und Rettungsplan

V.

Instandhaltung

§ 19 Instandhaltung

VI.

Prüfungen

§ 20 Prüfungen

VII.

Ordnungswidrigkeiten

§ 21 Ordnungswidrigkeiten

VIII.

Übergangs- und Ausführungsbestimmungen

§ 22 Übergangs- und Ausführungsbestimmungen

IX.

In-Kraft-Treten

§ 23 In-Kraft-Treten

Anlage 1:

Grundsätze für die Gestaltung von Sicherheitszeichen

Anlage 2:

Sicherheitszeichen und Sicherheitsaussagen

Anlage 3:

Handzeichen

I.

Geltungsbereich

§ 1

Geltungsbereich

(1) Diese Unfallverhütungsvorschrift gilt für die
Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung am
Arbeitsplatz.

(2) Diese Unfallverhütungsvorschrift gilt nicht für die
Kennzeichnung

1. zur Regelung des öffentlichen Eisenbahn-, Straßen-
bahn-, Straßen-, Binnenschiffs-, See- und Luftver-
kehrs,
2. beim Inverkehrbringen von Erzeugnissen oder Aus-
rüstungen,
3. von gefährlichen Stoffen und Zubereitungen nach der
Gefahrstoffverordnung.

II.

Begriffsbestimmungen

§ 2

Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Unfallverhütungsvorschrift ist

1. **Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung** eine Kennzeichnung, die – bezogen auf einen bestimmten Gegenstand, eine bestimmte Tätigkeit oder eine bestimmte Situation – jeweils mittels eines Sicherheitszeichens, einer Farbe, eines Leucht- oder Schallzeichens, eines Sprechzeichens oder eines Handzeichens eine Sicherheits- und Gesundheits-schutzaussage (Sicherheitsaussage) ermöglicht;
2. **Sicherheitszeichen** ein Zeichen, das durch Kombina-tion von geometrischer Form und Farbe sowie Bild-zeichen eine bestimmte Sicherheits- und Gesund-heitsschutzaussage ermöglicht;
3. **Verbotszeichen** ein Sicherheitszeichen, das ein Ver-halten, durch das eine Gefahr entstehen kann, unter-sagt;

4. **Warnzeichen** ein Sicherheitszeichen, das vor einem Risiko oder einer Gefahr warnt;
5. **Gebotszeichen** ein Sicherheitszeichen, das ein bestimmtes Verhalten vorschreibt;
6. **Rettungszeichen** ein Sicherheitszeichen, das den Rettungsweg oder Notausgang, den Weg zu einer Erste-Hilfe-Einrichtung oder diese Einrichtung selbst kennzeichnet;
7. **Brandschutzzeichen** ein Sicherheitszeichen, das Standorte von Feuermelde- und Feuerlöscheinrichtungen kennzeichnet;
8. **Hinweiszeichen** ein Zeichen mit Text, das andere Sicherheitsaussagen als die unter Nummern 3 bis 7 genannten Sicherheitszeichen liefert;
9. **Zusatzzeichen** ein Zeichen, das zusammen mit einem der unter Nummer 2 beschriebenen Sicherheitszeichen verwendet wird und zusätzliche Hinweise in Form eines kurzen Textes liefert;
10. **Kombinationszeichen** ein Zeichen, bei dem Sicherheitszeichen und Zusatzzeichen auf einem Träger aufgebracht sind;
11. **Bildzeichen** ein bestimmtes graphisches Symbol, das eine Situation beschreibt oder ein Verhalten vorschreibt und auf einem Sicherheitszeichen oder einer Leuchtfläche angeordnet ist;
12. **Sicherheitsfarbe** eine Farbe, der eine bestimmte, auf die Sicherheit bezogene Bedeutung zugeordnet ist;
13. **Leuchtzeichen** ein Zeichen, das von einer Einrichtung mit durchsichtiger oder durchscheinender Oberfläche erzeugt wird, die von hinten erleuchtet wird und dadurch als Leuchtfläche erscheint oder selbst leuchtet;
14. **Schallzeichen** ein kodierte akustisches Signal ohne Verwendung einer menschlichen oder synthetischen Stimme;
15. **Sprechzeichen** eine Verständigung mit festgelegten Worten unter Verwendung einer menschlichen oder synthetischen Stimme;
16. **Handzeichen** eine kodierte Bewegung und Stellung von Armen und Händen zur Anweisung von Personen, die Tätigkeiten ausführen, die ein Risiko oder eine Gefährdung darstellen können.

III. Kennzeichnung

A. Gemeinsame Bestimmungen

§ 3

Allgemeines

Soweit nichts anderes bestimmt ist, richten sich die Bestimmungen des Abschnittes III an den Unternehmer.

§ 4

Einsatzbedingungen

(1) Eine Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung muss eingesetzt werden, wenn Risiken oder Gefahren trotz

- Maßnahmen zur Verhinderung der Risiken oder Gefahren,
- des Einsatzes technischer Schutzeinrichtungen und
- arbeitsorganisatorischer Maßnahmen, Methoden oder Verfahren

verbleiben. Dabei sind die Ergebnisse einer Gefährdungsbeurteilung zu berücksichtigen. Verpflichtungen zur Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung in anderen Unfallverhütungs- und in Arbeitsschutzvorschriften bleiben unberührt.

(2) Die Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung muss den Bestimmungen dieser Unfallverhütungsvorschrift entsprechen.

(3) Zur Regelung des innerbetrieblichen Verkehrs ist unbeschadet der Bestimmungen der §§ 12 und 13 ausschließlich die für den öffentlichen Eisenbahn-, Straßen-, Binnenschiffs-, See- und Luftverkehr vorgeschriebene Kennzeichnung zu verwenden.

§ 5

Unterrichtung, Unterweisung

(1) Die Versicherten sind über sämtliche zu ergreifenden Maßnahmen im Hinblick auf die Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung am Arbeitsplatz zu unterrichten.

(2) Die Versicherten sind vor Arbeitsaufnahme und danach mindestens einmal jährlich über die Bedeutung der eingesetzten Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung sowie über die Verpflichtung zur Beachtung derselben zu unterweisen.

(3) Die Versicherten müssen die Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung befolgen.

§ 6

Auswahl der geeigneten Kennzeichnungsart

(1) Die verschiedenen Kennzeichnungsarten müssen entsprechend den betrieblich vorhandenen Gefahrenlagen und Hinweiserfordernissen ausgewählt werden. Die Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung darf nur für Hinweise im Zusammenhang mit Sicherheit und Gesundheitsschutz verwendet werden.

(2) Für ständige Verbote, Warnungen, Gebote und sonstige sicherheitsrelevante Hinweise sind Sicherheitszeichen zu verwenden.

(3) Stellen, an denen die Gefahr des Anstoßens, Quetschens, Stürzens, Ab- oder Ausrutschens, Abstürzens, Stolperns von Versicherten oder des Fallens von Lasten besteht, sind durch Sicherheitszeichen nach Anlage 2 zu kennzeichnen.

(4) Hinweise auf zeitlich begrenzte Risiken oder Gefahren sowie Notrufe an Versicherte zur Ausführung bestimmter Handlungen sind durch Leucht-, Schall- oder Sprechzeichen zu übermitteln.

(5) Wenn Versicherte zeitlich begrenzte risikoreiche Tätigkeiten ausführen sollen, sind sie durch Hand- oder Sprechzeichen anzuweisen.

§ 7

Gemeinsame Verwendung, Austauschbarkeit

(1) Verschiedene Kennzeichnungsarten dürfen gemeinsam verwendet werden, wenn auf Grund betrieblicher Gegebenheiten das Risiko besteht, dass eine Kennzeichnungsart alleine zur Vermittlung der Sicherheitsaussage nicht ausreicht.

(2) Bei gleicher Wirkung kann zwischen einzelnen Kennzeichnungsarten gewählt werden.

§ 8

Wirksamkeit

(1) Die Wirksamkeit einer Kennzeichnung darf nicht durch eine andere Kennzeichnung oder Art und Ort der Anbringung beeinträchtigt werden.

(2) Die Kennzeichnungen, die eine Energiequelle benötigen, müssen für den Fall, dass diese ausfällt, über eine selbsttätig einsetzende Notversorgung verfügen, es sei denn, dass bei Unterbrechung der Energiezufuhr kein Risiko mehr besteht.

(3) Ist das Hör- oder Sehvermögen von Versicherten eingeschränkt, ist eine geeignete Kennzeichnungsart ergänzend oder alternativ einzusetzen.

**B.
Besondere Bestimmungen
für Sicherheitszeichen**

**§ 9
Allgemeines**

- Anlage 1** (1) Sicherheitszeichen müssen den in **Anlage 1** festgelegten Gestaltungsgrundsätzen entsprechen.
- Anlage 2** (2) Für die in **Anlage 2** festgelegten Sicherheitsaussagen dürfen nur die entsprechend zugeordneten Sicherheitszeichen verwendet werden.
- (3) Eine Anhäufung von Sicherheitszeichen ist zu vermeiden. Ist eine Kennzeichnung nicht mehr notwendig, sind die Sicherheitszeichen unverzüglich zu entfernen.

**§ 10
Erkennbarkeit**

- (1) Sicherheitszeichen müssen jederzeit deutlich erkennbar und dauerhaft angebracht werden. Sie müssen aus solchen Werkstoffen bestehen, die gegen die Umgebungseinflüsse am Anbringungsort widerstandsfähig sind.
- (2) Bei unzureichender natürlicher Beleuchtung am Anbringungsort der Sicherheitszeichen muss die Erkennbarkeit durch künstliche Beleuchtung der Sicherheitszeichen sichergestellt werden.
- (3) Ist auf Grund anderer Rechtsvorschriften eine Sicherheitsbeleuchtung nicht erforderlich, muss auf Rettungswegen die Erkennbarkeit der dort notwendigen Rettungs- und Brandschutzzeichen durch Verwendung von langnachleuchtenden Materialien auch bei Ausfall der Allgemeinbeleuchtung für eine bestimmte Zeit erhalten bleiben.

**C.
Besondere Bestimmungen
für die Kennzeichnung von Materialien und
Einrichtungen zur Brandbekämpfung**

**§ 11
Kennzeichnung**

Materialien und Einrichtungen zur Brandbekämpfung sind deutlich und dauerhaft rot zu kennzeichnen.

**D.
Besondere Bestimmungen
für die Kennzeichnung von Hindernissen
und Gefahrstellen sowie zur Markierung von Fahrwegen**

**§ 12
Hindernisse und Gefahrstellen**

Die Kennzeichnung von Hindernissen und Gefahrstellen muss durch gelb-schwarze oder rot-weiße Streifen gemäß **Anlage 1** Abschnitt 6 deutlich erkennbar und dauerhaft ausgeführt werden.

**§ 13
Markierung von Fahrwegen**

Die Kennzeichnung von Fahrwegsbegrenzungen ist auf dem Boden farbig, deutlich erkennbar und dauerhaft sowie durchgehend auszuführen.

**E.
Besondere Bestimmungen
für Leucht- und Schallzeichen**

**§ 14
Leuchtzeichen**

(1) Leuchtzeichen müssen deutlich erkennbar angebracht werden. Die Leuchtdichte der abstrahlenden Fläche muss sich von der Leuchtdichte der umgebenden Flächen deutlich unterscheiden, ohne zu blenden.

(2) Leuchtzeichen dürfen nur bei Vorliegen von zu kennzeichnenden Gefahren oder Hinweiserfordernissen in Betrieb sein. Die Sicherheitsaussage von Leuchtzeichen darf nach Wegfall der zu kennzeichnenden Gefahr nicht mehr erkennbar sein.

(3) Leuchtzeichen müssen entsprechend dem Einsatzzweck entweder

– mit einer Leuchtfläche in Sicherheitsfarbe oder

– als leuchtendes Sicherheitszeichen

eingesetzt werden. Die Sicherheitsaussage der Leuchtzeichen muss durch die Leuchtfläche in Sicherheitsfarbe nach **Anlage 1** oder als Sicherheitszeichen nach **Anlage 2** bestimmt werden.

(4) Leuchtzeichen für eine Warnung dürfen intermittierend nur dann betrieben werden, wenn für die Versicherten eine unmittelbare Gefahr droht.

(5) Wird ein intermittierend betriebenes Warnzeichen anstelle eines Schallzeichens oder zusätzlich eingesetzt, müssen die Sicherheitsaussagen identisch sein.

**§ 15
Schallzeichen**

(1) Schallzeichen müssen deutlich erkennbar und ihre Bedeutung betrieblich festgelegt und eindeutig sein.

(2) Schallzeichen müssen so lange eingesetzt werden, wie dies für die Sicherheitsaussage erforderlich ist.

(3) Ein betrieblich festgelegtes Notsignal muss sich von anderen betrieblichen Schallzeichen und von den beim öffentlichen Alarm verwendeten Signalen unverwechselbar unterscheiden.

**F.
Besondere Bestimmungen
für Sprechzeichen**

**§ 16
Sprechzeichen**

Sprechzeichen müssen kurz, eindeutig und verständlich formuliert sein. Die Versicherten müssen diese Sprechzeichen verständlich geben.

**G.
Besondere Bestimmungen
für Handzeichen**

**§ 17
Handzeichen**

(1) Handzeichen müssen eindeutig eingesetzt werden, leicht durchführbar und erkennbar sein und sich deutlich von anderen Handzeichen unterscheiden.

(2) Für die in **Anlage 3** aufgeführten Bedeutungen von Handzeichen müssen ausschließlich die dort entsprechend zugeordneten Handzeichen verwendet werden. **Anlage**

(3) Versicherte müssen die Handzeichen eindeutig und deutlich von anderen Handzeichen unterscheidbar geben. Handzeichen, die mit beiden Armen gleichzeitig erfolgen, müssen symmetrisch gegeben werden und dürfen nur eine Aussage darstellen.

(4) Versicherte, die einweisen, müssen geeignete Erkennungszeichen tragen.

**IV.
Flucht- und Rettungsplan**

**§ 18
Flucht- und Rettungsplan**

Werden Flucht- und Rettungspläne aufgestellt, hat der Unternehmer dafür zu sorgen, dass sie eindeutige Anweisungen enthalten, wie sich die Versicherten im Gefahr-

oder Katastrophenfall zu verhalten haben und am schnellsten in Sicherheit bringen können. Flucht- und Rettungspläne müssen aktuell, übersichtlich, ausreichend groß und mit Sicherheitszeichen nach Abschnitt III gestaltet sein.

V.

Instandhaltung

§ 19

Instandhaltung

Der Unternehmer hat dafür zu sorgen, dass Einrichtungen für die Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung in Stand gehalten werden.

VI.

Prüfungen

§ 20

Prüfungen

(1) Der Unternehmer hat dafür zu sorgen, dass der bestimmungsgemäße Einsatz und ordnungsgemäße Zustand der Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung regelmäßig, mindestens jedoch alle 2 Jahre, geprüft werden.

(2) Der Unternehmer hat dafür zu sorgen, dass Leucht- und Schallzeichen sowie technische Einrichtungen, die Sprechzeichen unterstützen, vor der ersten Inbetriebnahme und danach regelmäßig, mindestens jedoch einmal jährlich, durch einen Sachkundigen geprüft werden. Festgestellte Mängel sind unverzüglich zu beseitigen.

VII.

Ordnungswidrigkeiten

§ 21

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 209 Abs. 1 Nr. 1 Siebtes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VII) handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Bestimmungen

– des § 3 in Verbindung mit

§ 6 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2, 3, 4 oder 5,

§ 9 Abs. 1, 2 oder Abs. 3 Satz 2,

§ 10 Abs. 1,

§§ 11, 12,

§ 14 Abs. 2 oder Abs. 3 Satz 2 oder Abs. 5,

§ 15 Abs. 3,

§ 17 Abs. 2

oder

– des § 20

zuwiderhandelt.

VIII.

Übergangs- und Ausführungsbestimmungen

§ 22

Übergangs- und Ausführungsbestimmungen

(1) Für Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung am Arbeitsplatz, die am 1. April 1995 bereits verwendet wurde, müssen die Bestimmungen dieser Unfallverhütungsvorschrift abweichend von § 61 UVV „Allgemeine Vorschriften“ (GUV-V A 1, bisher GUV 0.1) bereits am 1. Oktober 1996 erfüllt sein.

(2) Abweichend von Absatz 1 gilt § 10 Abs. 3 für eine Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung am Arbeitsplatz, die am 1. April 1995 bereits verwendet wurde, erst am 1. April 2005.

IX.

In-Kraft-Treten

§ 23

In-Kraft-Treten

Diese Unfallverhütungsvorschrift tritt am ersten Tage des Monats April oder des Monats Oktober in Kraft, der als Erster der Bekanntmachung folgt.

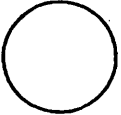
Gleichzeitig tritt die Unfallverhütungsvorschrift „Sicherheitskennzeichnung am Arbeitsplatz“ (GUV 0.7) vom März 1988 außer Kraft.

Der 2. Nachtrag zu dieser Unfallverhütungsvorschrift tritt am ersten Tage des Monats April oder des Monats Oktober in Kraft, der als Erster der Bekanntmachung folgt.

Anlage 1

Grundsätze für die Gestaltung von Sicherheitszeichen

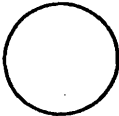
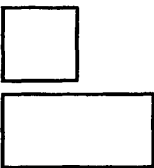
1 Bedeutung der geometrischen Form von Sicherheitszeichen

Geometrische Form	Bedeutung
	Gebots- oder Verbotsszeichen
	Warnzeichen
	Rettungs- oder Brandschutzzeichen
	Rettungs-, Hinweis- oder Zusatzzeichen

2 Bedeutung der Sicherheitszeichen

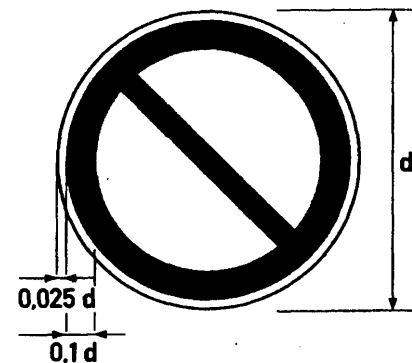
Sicherheitsfarbe	Bedeutung	Hinweise – Angaben
Rot	Verbot	Gefährliches Verhalten
	Gefahr	Halt, Evakuierung
	Material und Einrichtungen zur Brandbekämpfung	Kennzeichnung und Standort
Gelb	Warnung	Achtung, Vorsicht, Überprüfung
Grün	Hilfe, Rettung	Türen, Ausgänge, Wege, Stationen, Räume
	Gefahrlosigkeit	Rückkehr zum Normalzustand
Blau	Gebot	Besonderes Verhalten oder Tätigkeit – Verpflichtung zum Tragen einer persönlichen Schutzausrüstung

3 Kombination von geometrischer Form und Sicherheitsfarbe und ihre Bedeutung für Sicherheitszeichen

Geometrische Form Sicherheitsfarbe			
			
Rot	Verbot		Brandschutz; Mittel und Geräte zur Brandbekämpfung
Gelb		Warnung Vorsicht!	
Grün			Rettung Erste Hilfe
Blau	Gebot		Hinweis

4 Gestaltung der Sicherheitszeichen

4.1 Verbotsszeichen

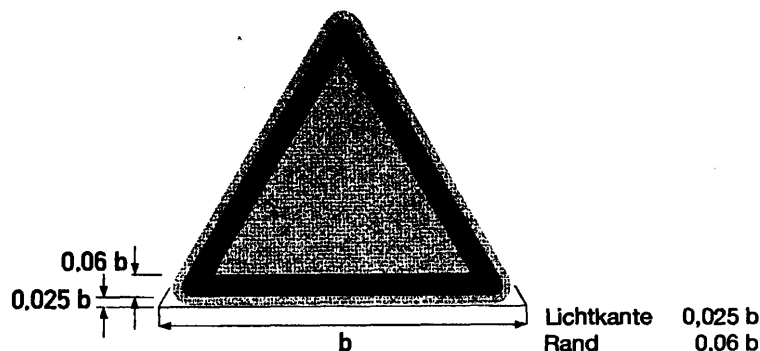


Lichtkante	0,025 d
Rand	0,1 d
Querbalken	0,08 d

Form: kreisrund
 Grundfläche: weiß
 Bildzeichen: schwarz
 Rand: rot
 Querbalken: rot und 45° zur Waagerechten von links oben nach rechts unten geneigt

Der Anteil der Sicherheitsfarbe Rot an der Oberfläche des Zeichens muss mindestens 35 % betragen. Der rote Querbalken darf durch ein Bildzeichen grundsätzlich nicht unterbrochen werden. Die Fläche des Zeichens wird durch die Lichtkante begrenzt.

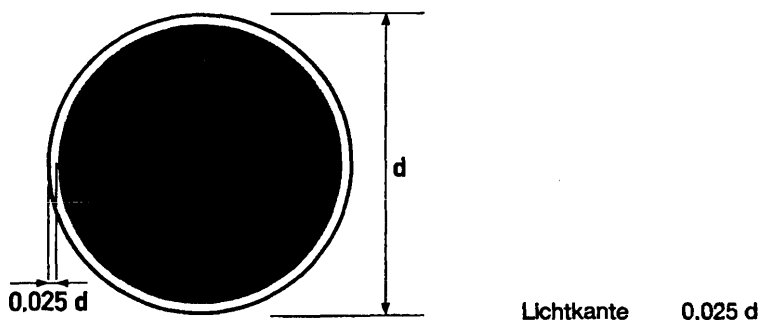
4.2 Warnzeichen



Form: dreieckig, 60° Neigung, Spitze nach oben
 Grundfläche: gelb
 Bildzeichen: schwarz
 Rand: schwarz

Der Anteil der Sicherheitsfarbe Gelb an der Oberfläche des Zeichens muss mindestens 50 % betragen. Die Fläche des Zeichens wird durch die Lichtkante begrenzt.

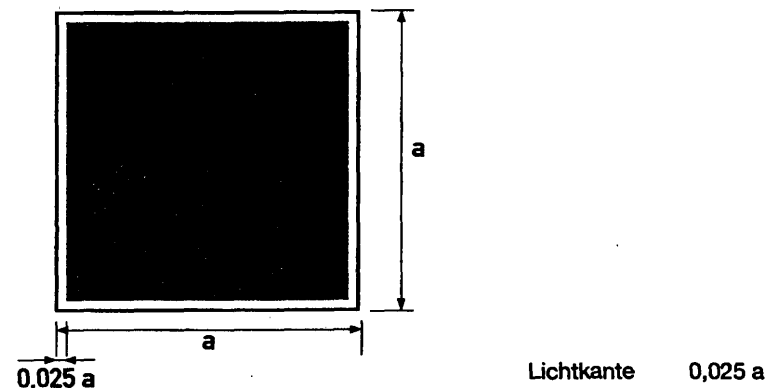
4.3 Gebotszeichen



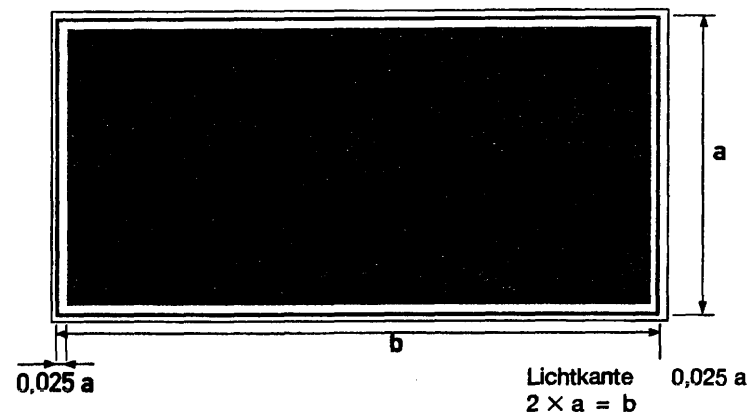
Form: kreisrund
 Grundfläche: blau
 Bildzeichen: weiß

Der Anteil der Sicherheitsfarbe Blau an der Oberfläche des Zeichens mindestens 50 % betragen.

4.4 Rettungszeichen



Form: quadratisch
 Grundfläche: grün
 Bildzeichen: weiß



Rechteckige Rettungszeichen können auch senkrecht stehen. Siehe auch Zeichengröße in Abschnitt 4.9.

Form: rechteckig
 Grundfläche: grün
 Bildzeichen: weiß

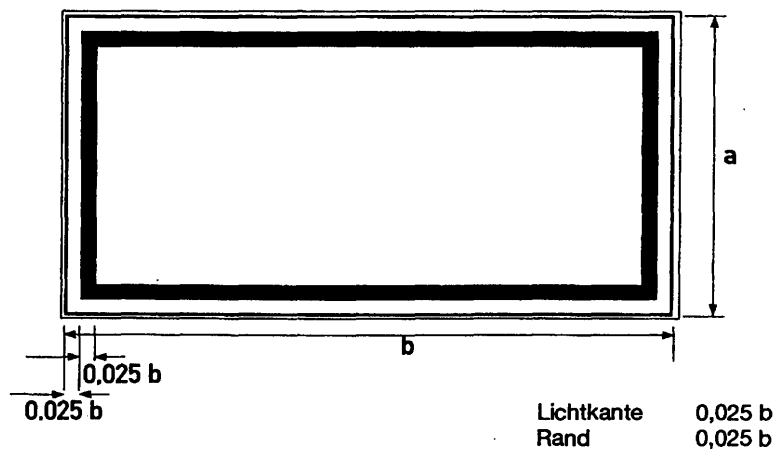
Der Anteil der Sicherheitsfarbe Grün an der Oberfläche des Zeichens muss mindestens 50 % betragen. Die Fläche des Zeichens wird durch die Lichtkante begrenzt.

4.5 Brandschutzzeichen

Gestaltung wie Abschnitt 4.4, jedoch Grundfläche rot.

4.6 Hinweiszeichen

Gestaltung wie Abschnitt 4.4, jedoch Grundfläche blau und Schrift weiß.

4.7 Zusatzzeichen

Form: rechteckig
 Grundfläche: weiß, oder Sicherheitsfarbe entsprechend Abschnitt 2
 Schrift: schwarz für Grundfläche weiß und gelb; weiß für Grundfläche rot, blau und grün

4.8 Kombinationszeichen

Verbots-, Warn-, Gebots-, Rettungs- und Brandschutzzeichen können auch mit einem Zusatzzeichen zusammen auf einem Träger als Kombinationszeichen ausgeführt werden

Bei Kombinationszeichen können die Lichtkante des Sicherheitszeichens sowie die Lichtkante und der Rand des Zusatzzeichens entfallen.

4.9 Zeichengröße und Schriftgröße

4.9.1 Für die Bemessung der Größe eines Zeichens soll die Formel

$$h = \frac{E}{Z}$$

angewendet werden.

h = Höhe des Sicherheitszeichens

Als Höhe h des Zeichens gilt bei Verbots- und Gebotszeichen das Maß d , bei Warnzeichen das Maß $0,817 \cdot b$ und bei Hinweis-, Rettungs-, Brandschutz- und Zusatzzeichen das Maß a .

E = Erkennungsweite

Z = Distanzfaktor

Der Distanzfaktor gilt für eine beleuchtete Zeichenfläche. Er beträgt für Verbots-, Warn- und Gebotszeichen $Z = 40$ und für Rettungs-, Brandschutz- und Zusatzzeichen $Z = 100$.

4.9.2 Im Abschnitt 7 sind für handelsübliche Schildergrößen die zugehörigen Erkennungsweiten aufgeführt. Für die Lesbarkeit der Texte auf Hinweis- oder Zusatzzeichen soll die Formel

$$h = \frac{E}{Z}$$

angewendet werden.

h = Schriftgröße

E = Erkennungsweite

Z = Distanzfaktor

Für Buchstaben und Ziffern gilt $Z = 300$. Die Formel gilt für eine beleuchtete Zeichenfläche und für einen Leseabstand bis 25 m.

Siehe auch DIN 1450 „Schriften, Leserlichkeit“.

4.9.3 Für die Größe eines leuchtenden Sicherheitszeichens (Leuchtzeichen) nach § 14 Abs. 3 beträgt der Distanzfaktor für Verbots-, Warn- und Gebotszeichen $Z = 65$ und für Rettungs- und Brandschutzzeichen $Z = 200$.

5 Farbbereiche für Sicherheitsfarben

Für Aufsichtsfarben sind auf der Grundlage von DIN 5381 „Kennfarben“ bzw. dem RAL-Farbbregister RAL-F 14 repräsentative Mittenfarben ausgewählt, die auch bei ungünstigen Beleuchtungsverhältnissen gut voneinander unterschieden werden können.

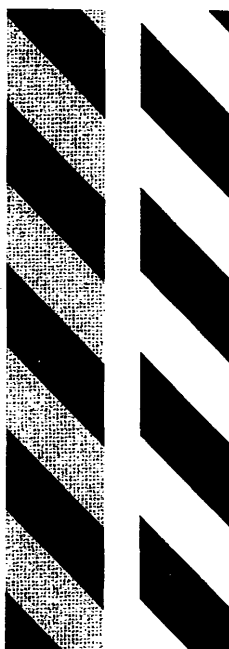
Sicherheitsfarbe	Bezeichnung nach DIN 5381	Bezeichnung nach RAL-F 14
Rot	Kennfarbe DIN 5381 – Rot	RAL 3001 Signalrot
Gelb	Kennfarbe DIN 5381 – Gelb	RAL 1003 Signalgelb
Grün	Kennfarbe DIN 5381 – Grün	RAL 6032 Signalgrün
Blau	Kennfarbe DIN 5381 – Blau	RAL 5005 Signalblau
Weiß	Kennfarbe DIN 5381 – Weiß	RAL 9003 Signalweiß
Schwarz	Kennfarbe DIN 5381 – Schwarz	RAL 9004 Signalschwarz

7 Erkennungsweiten von Sicherheitszeichen und Schrifthöhen handelsüblicher Schildergrößen
(Berechnungsgrundlage: Abschnitt 4.9 für beleuchtete Schilder)

	Verbots- und Gebotszeichen	Warnzeichen	Rettungs- und Brandschutzzeichen; Hinweis- und Zusatzzeichen	Hinweis- und Zusatzzeichen
Erkennungsweite m	Durchmesser d mm	Seitenlänge b ¹⁾ mm	Seitenlänge a mm	Schrifthöhe h mm
1	50	50	12,5	4
2	50	100	25	8
3	100	100	50	10
4	100	200	50	14
5	200	200	50	17
6	200	200	100	20
8	200	400	100	27
9	400	400	100	30
10	400	400	100	34
12	400	400	200	40
14	400	600	200	47
16	400	600	200	54
17	600	600	200	57
19	600	600	200	64
21	600	900	300	70
24	600	900	300	80

1) Erkennungsweite ist auf die Höhe $h = 0,817 \cdot b$ bezogen; das Maß „b“ gibt die Schildergröße an.

6 Gefahrenkennzeichnung durch gelb-schwarze bzw. rot-weiße Streifen



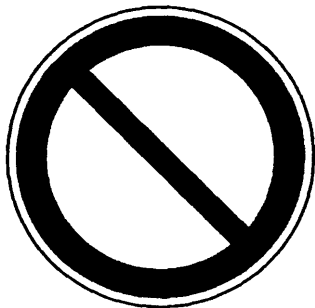
Das Breitenverhältnis der gelben zu den schwarzen Streifen beträgt 1 : 1 bis 1,5 : 1. Die Streifenbreite der schwarzen Streifen richtet sich nach den Maßen des Objektes und ist so auszuführen, dass der Anteil der Sicherheitsfarbe „Gelb“ mindestens 50 % der Gesamtfläche beträgt. Die Streifen sind in einem Neigungswinkel von etwa 45° anzuordnen. Rot-weiße Streifen sind sinngemäß auszuführen.

An Scher- und Quetschkanten mit Relativbewegung zueinander sind die Streifen gegenseitig geneigt zueinander anzubringen.

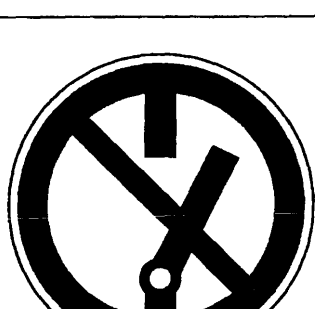
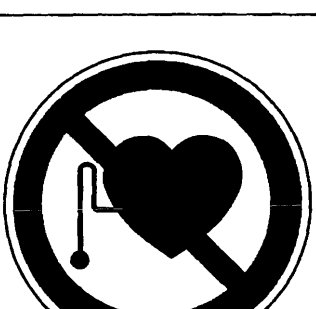
Anlage 2

Sicherheitszeichen und Sicherheitsaussagen

1 Verbotsszeichen

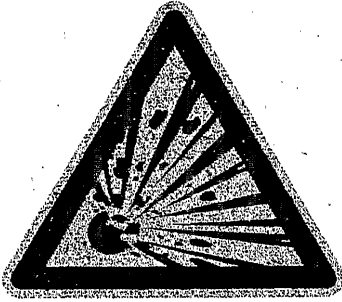
	
P00 Verbot *)	P01 Rauchen verboten
	
P 02 Feuer, offenes Licht und Rauchen verboten	P03 Für Fußgänger verboten
	
P04 Mit Wasser löschen verboten	P05 Kein Trinkwasser

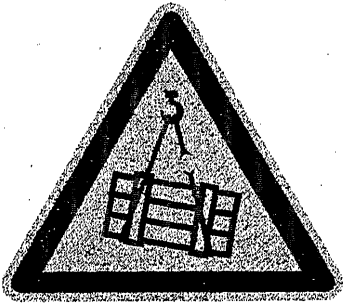
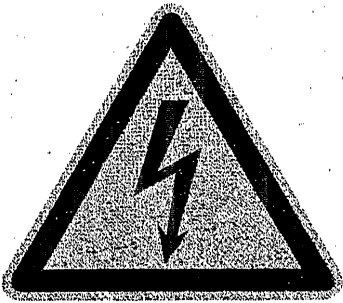
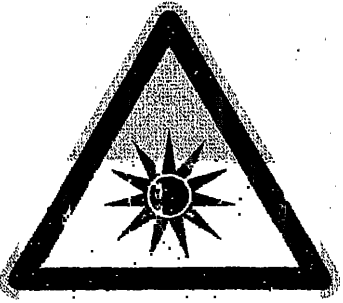
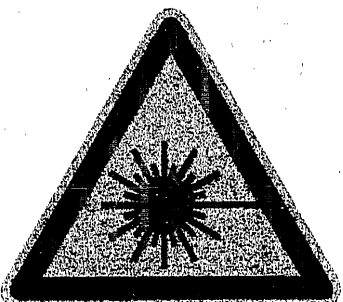
*) Dieses Zeichen darf nur in Verbindung mit einem Zusatzzeichen verwendet werden, das Aussagen über das Verbot macht.

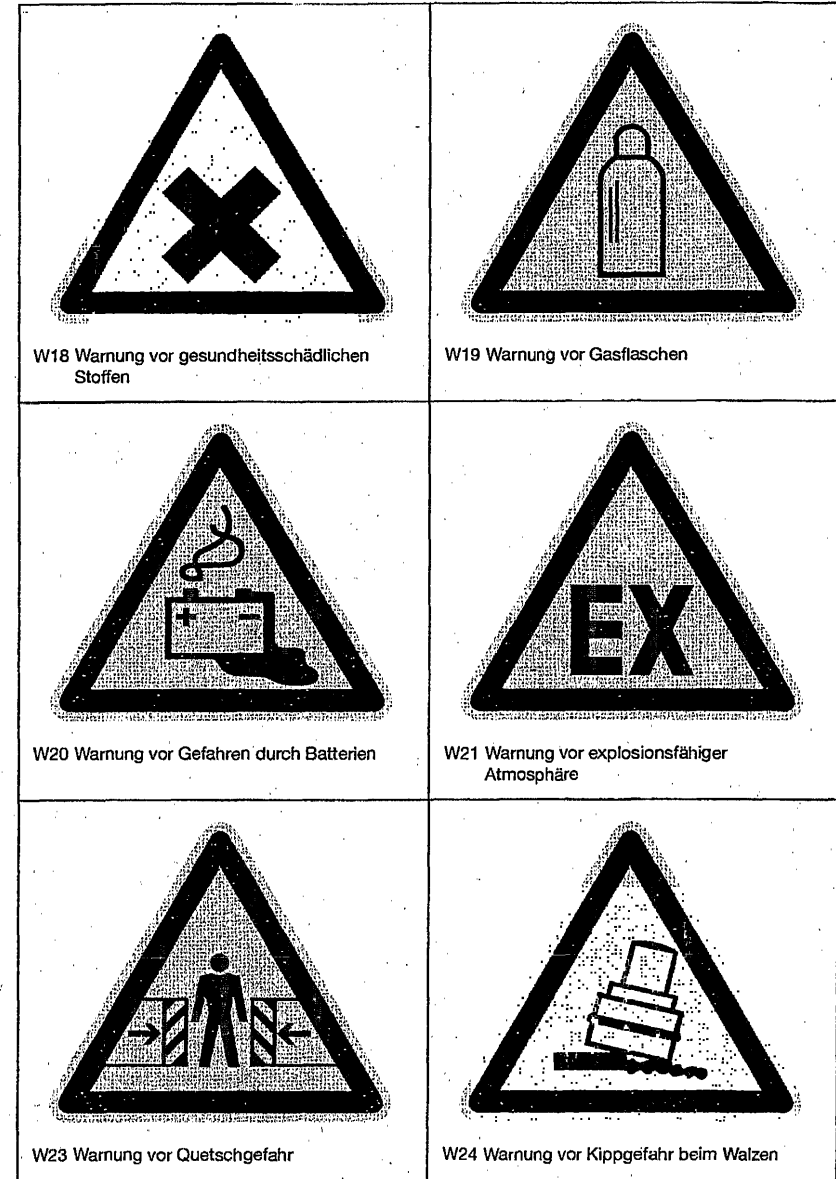
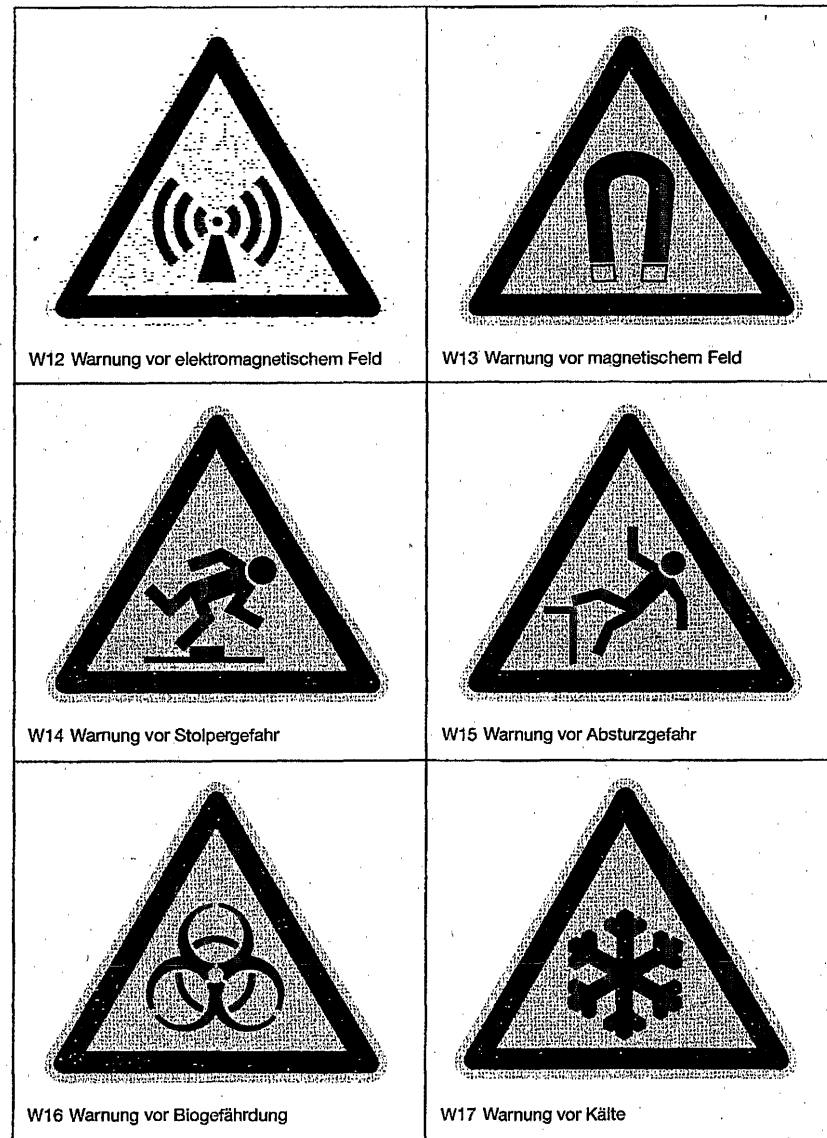
	
P06 Zutritt für Unbefugte verboten	P07 Flurförderzeuge verboten
	
P08 Berühren verboten	P09 Nicht berühren, Gehäuse unter Spannung
	
P10 Nicht schalten	P11 Verbot für Personen mit Herzschrittmacher

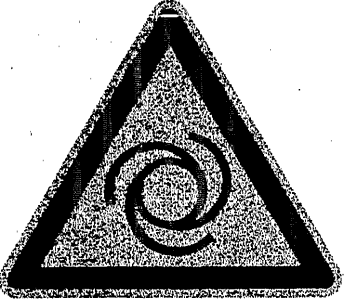
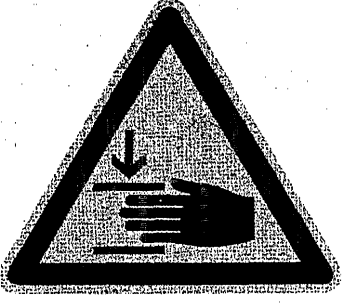
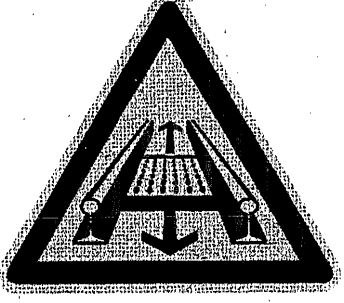
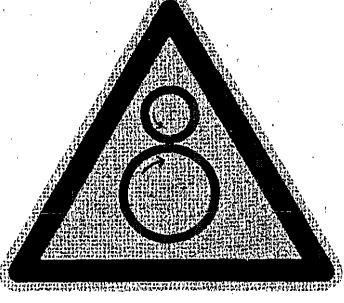


2 Warnzeichen

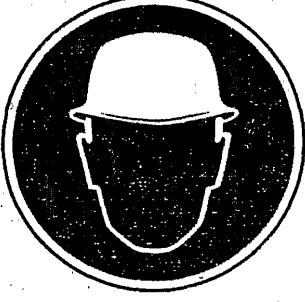
 W00 Warnung vor einer Gefahrenstellen	 W01 Warnung vor feuergefährlichen Stoffen
 W02 Warnung vor explosionsgefährlichen Stoffen	 W03 Warnung vor giftigen Stoffen
 W04 Warnung vor ätzenden Stoffen	 W05 Warnung vor radioaktiven Stoffen oder ionisierenden Strahlen

 W06 Warnung vor schwebender Last	 W07 Warnung vor Flurförderzeugen
 W08 Warnung vor gefährlicher elektrischer Spannung	 W09 Warnung vor optischer Strahlung
 W10 Warnung vor Laserstrahl	 W11 Warnung vor brandfördernden Stoffen



	
W25 Warnung vor automatischem Anlauf	W26 Warnung vor heißer Oberfläche
	
W27 Warnung vor Handverletzungen	W28 Warnung vor Rutschgefahr
	
W29 Warnung vor Gefahr durch eine Förderanlage im Gleis	W30 Warnung vor Einzugsgefahr

3 Gebotszeichen

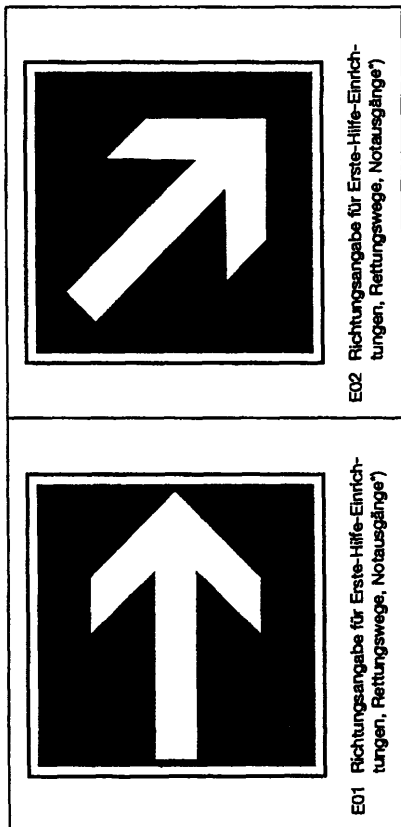
	
M00 Allgemeines Gebotszeichen*)	M01 Augenschutz benutzen
	
M02 Schutzhelm benutzen	M03 Gehörschutz benutzen
	
M04 Atemschutz benutzen	M05 Fußschutz benutzen

*) Dieses Zeichen darf nur in Verbindung mit einem Zusatzzeichen verwendet werden, das Aussagen über das Gebot macht.



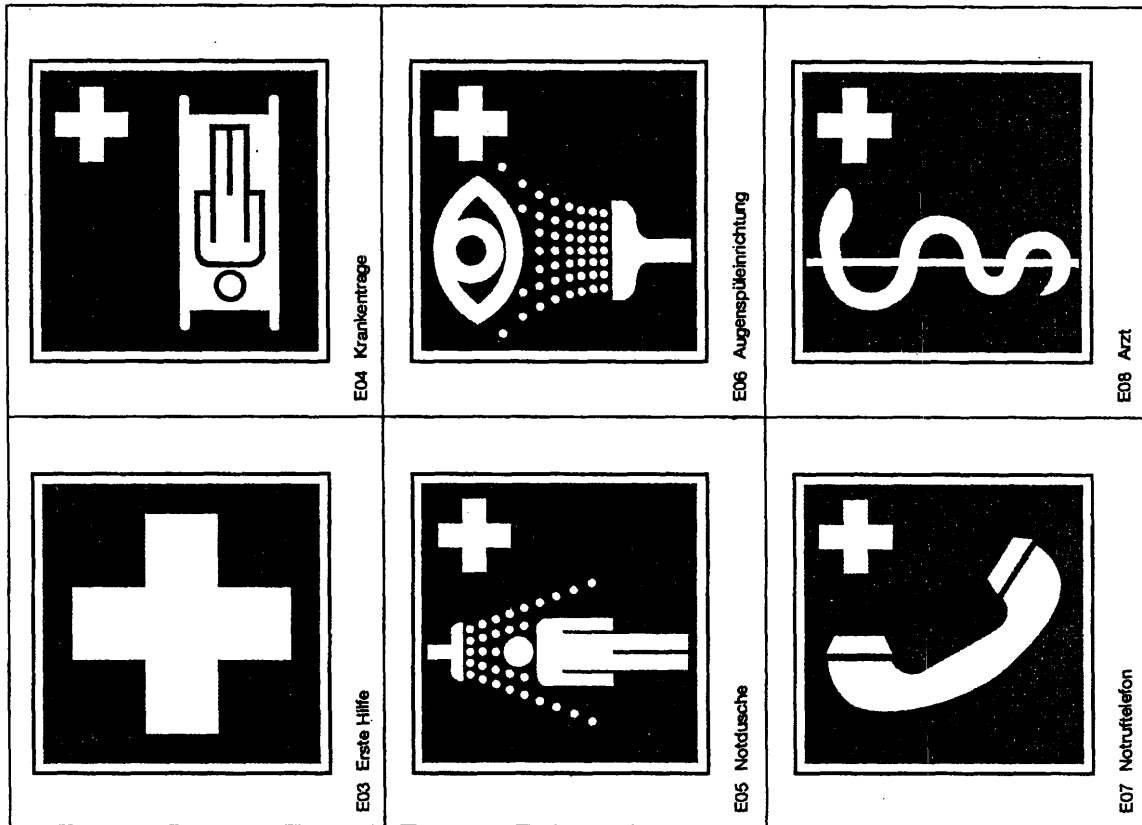
4 Rettungszeichen

4.1 Rettungszeichen für Erste-Hilfe-Einrichtungen

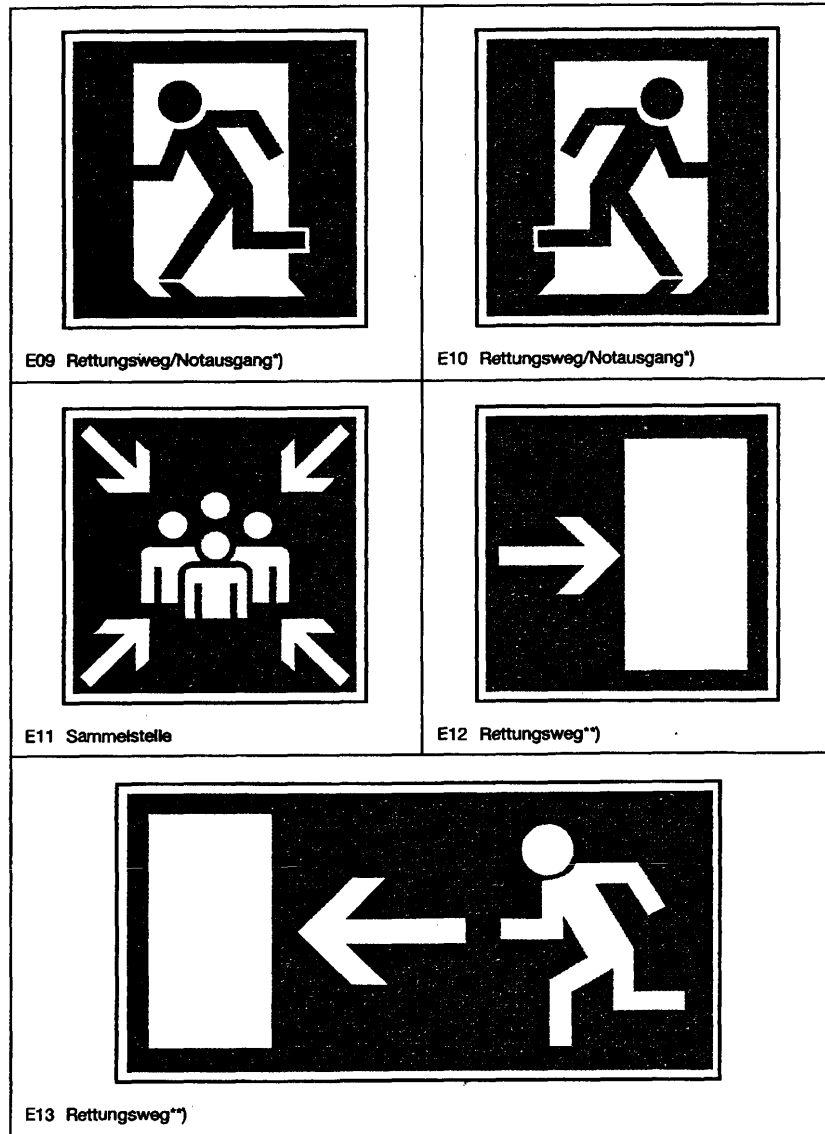


¹⁾ Dieser Richtungspfeil darf nur in Verbindung mit einem weiteren Rettungszeichen verwendet werden.

4.2 Rettungszeichen für Rettungswege und Notausgänge/Türen im Verlauf von Rettungswegen

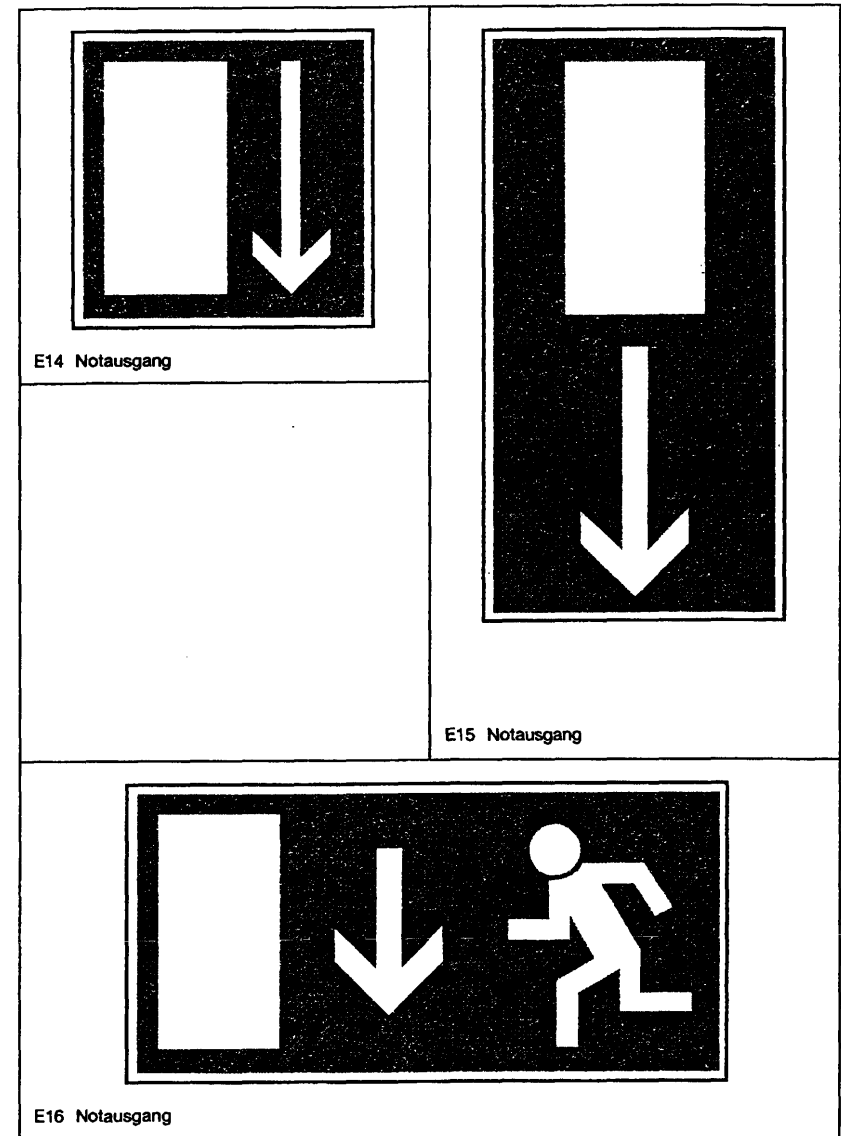


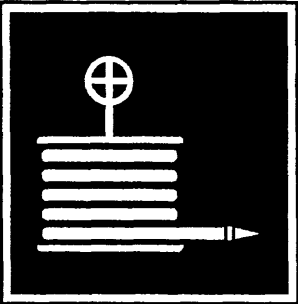
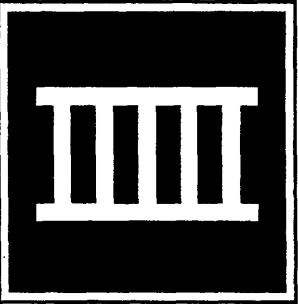
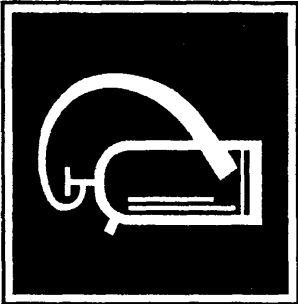
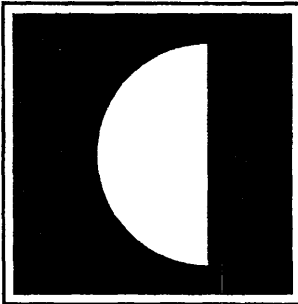
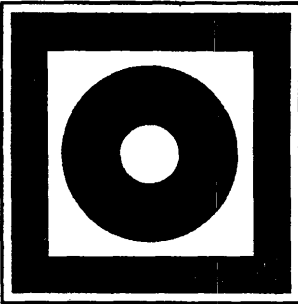
4.3 Rettungszeichen für Rettungswege und Notausgänge/Türen im Verlauf von Rettungswegen



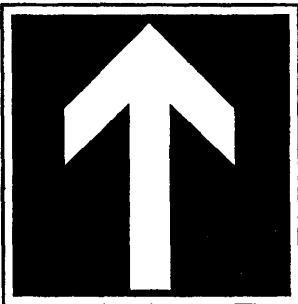
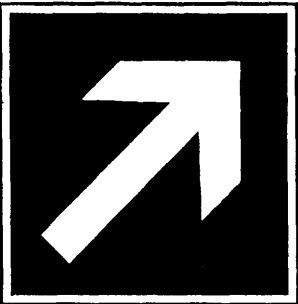
*) Dieses Zeichen darf nur in Verbindung mit einem Richtungspfeil verwendet werden.

**) Auf den Rettungswegzeichen darf der Richtungspfeil außerdem zum oberen bzw. unteren Eckpunkt der abgebildeten Türöffnung zeigen, um den Verlauf des Rettungsweges zu kennzeichnen, z.B. Treppe.



	
F03 Löschschlauch	F04 Leiter
	
F05 Feuerlöscher	F06 Brandmeldetelefon
	
F07 Mittel und Geräte zur Brandbekämpfung	F08 Brandmelder (manuell)

5 Brandschutzzeichen

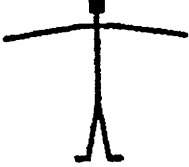
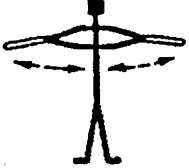
	
F01 Richtungsangabe ¹⁾	F02 Richtungsangabe ¹⁾

¹⁾ Dieser Richtungspfeil darf nur in Verbindung mit einem weiteren Brandschutzzeichen verwendet werden.

Anlage 3

Handzeichen

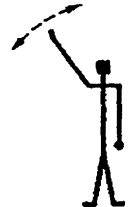
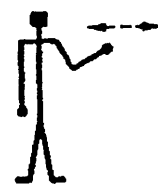
1 Allgemeine Handzeichen

Bedeutung	Beschreibung	bildliche Darstellung	vereinfachte Darstellung
Achtung Anfang Vorsicht	Rechten Arm nach oben halten, Handfläche zeigt nach vorn		
Halt Unterbrechung Bewegung nicht weiter ausführen	Beide Arme seitwärts waagrecht ausstrecken, Handflächen zeigen nach vorn		
Halt – Gefahr	Beide Arme seitwärts waagrecht ausstrecken, Handflächen zeigen nach vorn, und Arme abwechselnd anwinkeln und strecken		

2 Handzeichen für Bewegungen – vertikal

Bedeutung	Beschreibung	bildliche Darstellung	vereinfachte Darstellung
Heben Auf	Rechten Arm nach oben halten, Handfläche zeigt nach vorn und macht eine langsame, kreisende Bewegung		
Senken Ab	Rechten Arm nach unten halten, Handfläche zeigt nach innen und macht eine langsame, kreisende Bewegung		
Langsam	Rechten Arm waagrecht ausstrecken, Handfläche zeigt nach unten und wird langsam auf- und abbewegt		

3 Handzeichen für Bewegungen – horizontal

Bedeutung	Beschreibung	bildliche Darstellung	vereinfachte Darstellung
Abfahren	Rechten Arm nach oben halten, Handfläche zeigt nach vorn, und Arm seitlich hin- und herbewegen		
Herkommen	Beide Arme beugen, Handflächen zeigen nach innen und mit den Unterarmen heranwinken		
Entfernen	Beide Arme beugen, Handflächen zeigen nach außen und mit den Unterarmen weg-winken		
Rechts fahren – vom Einweiser aus gesehen	Den rechten Arm in horizontaler Haltung leicht anwinkeln und seitlich hin- und herbewegen		
Links fahren – vom Einweiser aus gesehen	Den linken Arm in horizontaler Haltung leicht anwinkeln und seitlich hin- und herbewegen		

Bedeutung	Beschreibung	bildliche Darstellung	vereinfachte Darstellung
Anzeige einer Abstandsverringerung	Beide Handflächen parallel halten und dem Abstand entsprechend zusammenführen		

Münster, den 8. September 2003

Der Geschäftsführer
Micha

Genehmigung

Die vorstehende Unfallverhütungsvorschrift
„Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung
am Arbeitsplatz“ (GUV-V A8, bisher GUV 0.7)
wird genehmigt.

Az.: 211-8006.15.4.4

Düsseldorf, den 23. September 2003

Ministerium
für Wirtschaft und Arbeit
des Landes Nordrhein-Westfalen

Im Auftrag
Postler
(Siegel)

– GV. NRW. 2003 S. 578.

**Außerkraftsetzung
der Unfallverhütungsvorschrift „Gartenanlagen“
(GUV-V C50, bisher GUV 1.11)
in der Fassung vom Januar 1997
Vom 4. Juli 2003**

Die Vertreterversammlung des Gemeindeunfallversicherungsverbandes Westfalen-Lippe hat in ihrer Sitzung am 4. Juli 2003 beschlossen:

Die Unfallverhütungsvorschrift „Gartenanlagen“ (GUV-V C50, bisher GUV 1.11) vom Juli 1966 in der Fassung vom Januar 1997 wird mit Ablauf des Monats außer Kraft gesetzt, in dem die öffentliche Bekanntmachung dieses Beschlusses erfolgt.

Münster, den 4. Juli 2003

Josef Micha
Geschäftsführer

Genehmigung

Die Außerkraftsetzung der vorstehenden Unfallverhütungsvorschrift
„Gartenanlagen“ (GUV-V C50, bisher GUV 1.11)
wird genehmigt.

Az.: 211-8006.15.5

Düsseldorf, den 23. September 2003

Ministerium
für Wirtschaft und Arbeit
des Landes Nordrhein-Westfalen

Im Auftrag
Postler
(Siegel)

– GV. NRW. 2003 S. 598.

Einzelpreis dieser Nummer 4,00 Euro
zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für
Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 82, Fax (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 38 (8.00–12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf
Bezugspreis halbjährlich 33,50 Euro (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 67,- Euro (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.
Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 82, Fax (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 41, 40237 Düsseldorf

Von Vorabinsendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 40213 Düsseldorf

Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf

Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-5359